

**Flächennutzungsplan**



**Satzung** ÜBER DIE ÄNDERUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES "WALLSTRASSE" FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LIEBFAUBERG, KAISERBLEEK, HOHER WEG, DER ABZICHT DER KÖNIGSTRASSE, DER RÜCKWÄRTIGEN GRENZE DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKE AN DER DORTIGEN BÜROHAUSEN, DER THOMASSTRASSE, DER WALLSTRASSE, DER SÜDTANGENTE, MIT AUSNAHME DER VOM B-PLAN SÜDTANGENTE I ERFASSTEN GRUNDSTÜCKSTEILE, U. DER GRENZE ZW. DEN FLURSTÜCKEN 296 UND 297.  
Vom 20. 6. 1967

Auf Grund der §§ 5, 44 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 12, 11 und 17 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20. 6. 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WALLSTRASSE" wird hiermit beschlossen.

§ 2  
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Stadt Goslar

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES WIRKUNGSBEREICHES
- FLURGRENZEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTL. STRASSEN UND WEGE
- ZUFAHRTSVERBOT
- SICHTWINKEL
- PRIVATE WEGE UND HOFFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- PRIVATES GRÜN
- GEWASSER
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- ÖFFENTL. UND PRIVATE SONDERNUTZUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
- GARAGEN
- EINSTELLPLÄTZE
- PARKPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE SONDERBAUTEN

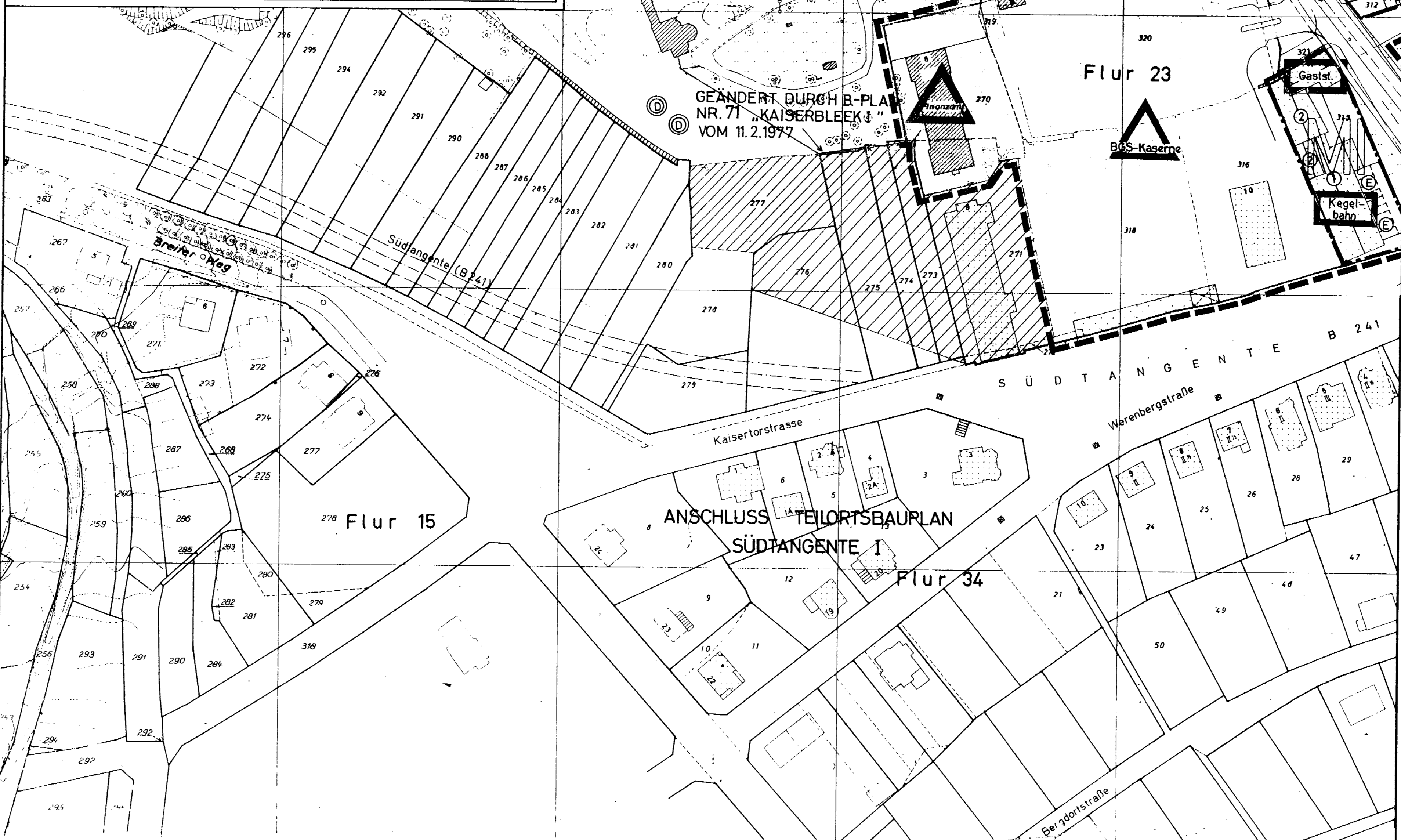
**ZEICHENERKLÄRUNG: (ZUM B.-PLAN NR. 36.1)**

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36.1
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN GENERELL UNZULÄSSIG SIND
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN IM EG UNZULÄSSIG, AB DEM 1. OG UND UNTERHALB DER EG-ZONE ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36.1 SIND SPIELHALLEN UNZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER UNTER NR. 2 (IM PLAN ALS GEKENNZEICHNETE FLÄCHEN) BESCHRIEBENEN BEREICHE GEM. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO.
2. IN DEN DURCH EINE SCHRÄFFUR BESONDERS GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36.1 SIND SPIELHALLEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§ 1 Abs. 7 BauNVO). AB DEM 1. OBERGESCHOSS (OG) UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS- (EG)-ZONE SIND SPIELHALLEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 SIND BESTANDTEIL DIESER B-PLAN-ÄNDERUNG



AUF GRUND DER NACH § 2 (10) BAUGB ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
1. BAULAND
    - a) REINES WOHNGEBIET (WR)
    - b) MISCHGEBIET (MI) AUSNAHMEN NACH § 6 ABS. 3 SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
  2. GRÜNFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSS-ZÄHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN.

ZU 1a und b. BEI VOLLGESCHOSSEN

	1	2
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,4	0,7

ZAHL DER VOLLGESCHOSS- DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSS-ZÄHLEN SIND ZWINGEND.

BAUWEISE ZU 1 SOWEIT IM PLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT GESCHLOSSENE BAUWEISE GARAGEN SIND NUR AUF DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

**P R Ä M I E L**

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.05 (BGBI. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.02 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.06 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36.1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

**AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.09 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36.1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 03.01.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR, BAKA

MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERFAHREN: KEINE VERMÄSSIGUNG/AUSFÜR EIGENE, NICHT GEBÜRGLICHE ZWECKE GESTÄTTET (BIBLI. U. DES AUSVERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 07.1985 (GVBl. S. 187))

**PLANUNTERLAGE**

DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH ISTAND VOM 1985 AN.

SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEMEINDEWEISE WÄNDLICH. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZUBILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST ENWANDERFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 23.07.90

KATASTERAMT GOSLAR  
VERMESSUNGSBEREITER

**PLANVERFASSER**

STADT GOSLAR  
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 23.07.90

GEZ. ELLIEHAUSEN  
DIPL.-ING

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.99 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.99 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.99 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1-2, HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.99 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
STADTBAURAT

**EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.99 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.99 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
STADTBAURAT

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBEREITETEN BEWERTUNGEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 ALS SATZUNG (S. 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**ANZEIGEVERFAHREN**

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG AM 28.04.92 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 12.05.92 DIE VERLETFUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 28.7.92 (AZ. 388 2162/530054/36.1) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGE MIT MASSGABEN KEINE VERLETFUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).

BRAUNSCHWEIG  
I.A. GEZ. KURZ

**BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN**

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 12.05.92 GENÄNNTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 28.07.92 BEI-GETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 12.05.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.99 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

DER BETEILIGTEN WURDE VOM 12.05.92 AN ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
STADTBAURAT

**BEKANNTMACHUNG**

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 3.12.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHUNG WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 3.12.92 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETFUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWANDLUNG NICHT GEFEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I V  
STADTBAURAT

**BEBAUUNGSPLAN NR. 36.1**

1. (TEXTLICHE) ÄNDERUNG DES B-PLANES

**"WALLSTRASSE"**



MASSTAB 1:500